

62. SITZUNG

Sitzungstag

Montag, 02.12.2019

Sitzungsort:

Sitzungszimmer in der Mehrzweckhalle

Namen der Mitglieder des Gemeinderates		
anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund
Vorsitzender: Jackermeier Manfred Erster Bürgermeister		
Niederschriftführer: Zeitler Tobias		
die Mitglieder: Blümel Matthias	Deiglmeier Josef	entschuldigt
Eisenreich Martin Hausmann Dietmar Kaufmann Oswald		
Merkl Bernhard Schmidbauer Wolfgang Schwank Günter Thaler Matthias Wenisch Marianne Zirngibl Fritz	Kürzl Stefan	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) - 47 (3) GO war gegeben.

A) Öffentlicher Teil

Nr. 809

Zur Tagesordnung

Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände. Auch gegen den öffentlichen Teil des letzten Protokolls liegen keine Einwände vor. Das Protokoll des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung liegt im Übrigen auf und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

Beschluss: **Anwesend: 11 Ja: 11 Nein: 0**

Ferner informiert der Erste Bürgermeister über eine Erweiterung der Tagesordnung im nicht-öffentlichen Teil um zwei Punkte. Die Abstimmung durch das Gremium soll im nichtöffentlichen Teil erfolgen.

Nr. 810

Winterdienst / Schneeräumpflicht:

Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Gemeinde Teugn vom 07.09.2011

Bezugnehmend auf Beschluss Nr. 799 der Sitzung des Gemeinderates vom 18.11.2019 stellt Geschäftsleiter Zeitler dem Gremium den Entwurf einer Änderungsverordnung vor:

Verordnung der Gemeinde Teugn zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Gemeinde Teugn vom 07.09.2011

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der GO erlässt die Gemeinde Teugn folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter der Gemeinde Teugn vom 07.09.2011 wird wie folgt geändert:

§ 9 Sicherungspflicht erhält folgende Fassung:

§ 9 Sicherungspflicht

Es wird folgender neuer Absatz (3) angefügt:

(3) Bei einseitigen Gehwegen sind die Vorder- und Hinterlieger auf beiden Straßenseiten verpflichtet, die Gehwege auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten. Die Sicherungspflicht hat in jährlichem Wechsel zu erfolgen.

Sicherungspflichtige von Grundstücken auf der Straßenseite mit geraden Hausnummern (Hs.Nr. 2, 4, 6 etc) haben in den Jahren mit geraden Endziffern (2020, 2022, 2024 usw.), Sicherungspflichtige von Grundstücken auf der Straßenseite mit ungeraden Hausnummern

(Hs.Nr. 1, 3, 5 etc.) haben in den Jahren mit ungeraden Endziffern (2021, 2023, 2025 usw.) ihrer Sicherungspflicht nachzukommen.

Option:

(4) Die Verpflichtung aus Abs. 3 gilt nicht für Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen. Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen müssen nicht den gegenüberliegenden Gehweg in einem sicheren Zustand erhalten. Sie müssen jedoch an Ihrem Grundstück anliegende Gehwege auf eigene Kosten in sicherem Zustand erhalten. Hierbei findet kein jährlicher Wechsel zwischen den Anliegern beider Straßenseiten statt.

(5) In Fällen, die nicht abschließend durch diese Verordnung geregelt sind und für welche die Sicherungspflichtigen keine Vereinbarungen treffen konnten, trifft die Gemeinde Teugn eine abschließende Regelung.

§ 11 Sicherungsfläche erhält folgende Fassung:

§ 11 Sicherungsfläche

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Sicherungsfläche ist bei öffentlichen Straßen mit einseitigen Gehwegen, für Sicherungspflichtige bei denen der Gehweg auf der gegenüberliegenden Seite liegt, dieser Gehweg auf der Länge ihres eigenen Grundstücks von der Fahrbahnachse gespiegelt gesehen.

Es wird folgender Absatz (3) (war vorher Absatz 2) angefügt:

(3) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Diskussion:

- GRM Zirngibl merkt an, dass eine Änderung zwar eine gerechtere Aufteilung zur Folge hätte, andererseits die bisherige Regelung seit 2011 problemlos laufe. Zudem würden sich durch eine Änderung neue Probleme ergeben, z.B. hinsichtlich der Gewerbetreibenden wie Autohaus Reitinger und Getränkehandel Dantscher. Er selbst würde zwar profitieren von einer geänderten Verordnung, trotzdem würde er diese belassen wie bisher.
- Für GRM Hausmann wird die Verordnung durch eine Änderung nicht gerechter oder einfacher, vielmehr gäbe es eine größere Unruhe, weshalb er sich dagegen ausspricht und an die Vernunft der Teugner Bürger appelliert. Es könne nicht sein, dass ein Einzelner, der nicht räumen möchte, so große Unruhe verursache.
- Auch GRM Schmidbauer befürchtet Unruhe und Ärger.
- GRM Kaufmann berichtet ebenfalls von Ärger wegen der geplanten neuen Regelung, die zwar grundsätzlich gerechter wäre und von einem Telefonat mit der VG Ihrlerstein, wonach es dort keine Ausnahmen von der Räumspflicht gibt. Dies funktioniere aber in Teugn nicht. Er zeigt sich irritiert, weil es doch nur eine einzige Beschwerde gegeben hatte. GRM

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag 02.12.2019

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Eisenreich hatte nicht aus Gerechtigkeitsgründen sondern wegen der Problematik bei der Umsetzung der geplanten Regelung Recht.

- GRM Eisenreich bedankt sich für die Einsicht und zeigt noch als Beispiel die Gehwege an der Blumenstr. und der Saaler Straße. Er habe bereits 7 Stellen gefunden, bei denen Bürger z.T. gar keinen Zugang hätten.

Interessant ist für ihn auch, wenn es unterschiedliche Räumzeiten gibt und wohin der Schnee geräumt werden solle. Es gibt immer Leute, die nicht räumen wollen. Dies fördere den Streit. Nach dem „Grundsatz der Konfliktbewältigung“ solle man versuchen, die Situation zu entschärfen. Die Regelung mag zwar ungerecht sein, wenn jeder vor seiner Haustür räumt, aber er hofft darauf, dass die Nachbarn sich absprechen.

- GRM Schwank fragt, warum nicht die Gemeinde alle Fußwege räumt. Geschäftsleiter Zeitler informiert dazu über die Gemeindeverordnung.
- Für GRM Wenisch ist alles gesagt, sie ist für eine Abstimmung.
- GRM Kaufmann hingegen sieht noch Diskussionsbedarf und möchte wissen, ob es auch positive Rückmeldungen gegeben habe, was der Erste Bürgermeister verneint.

Beschluss:

Der in Sitzung vom 18.11.2019 unter Beschluss Nr. 799 gefasste Beschluss wird aufgehoben. Die Reinigungs- und Sicherungsverordnung vom 07.09.2011 bleibt unverändert bestehen.

Anwesend: 11 Ja: 10 Nein: 1

Nr. 811

Verschiedenes

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am 20.01.2020 oder 27.01.2020 statt.

Ohne Beschluss:

Anwesend: 11

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 02.12.2019

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war nichtöffentlich.

B) Nichtöffentlicher Teil

XXX

gez.
Manfred Jackermeier
Erster Bürgermeister

gez.
Tobias Zeitler
Niederschriftführer